



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 22. Jahrgang – Potsdam, 16. Juli 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (ZP 700 bis ZP 799) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 30. Mai 2012 (1414-SH 1/4-I)	58
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Juni 2012 (1414-SH 3-I)	58
Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. Juni 2012 (1500-I.038)	58
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 29. Juni 2012	60
Personalnachrichten	60
Ausschreibungen	61

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (ZP 700 bis ZP 799) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe V)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 30. Mai 2012
(1414-SH 1/4-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. November 1996 (JMBl. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

Die einheitlichen Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (ZP 700 bis ZP 799) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe V) für Verfahren vor dem 01.09.2009 werden aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 30. Mai 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 26. Juni 2012
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. Januar 2010 (JMBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

„StP 274 a Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung in Privatklageverfahren

StP 274 b Ladung des Verteidigers des Angeklagten zur Hauptverhandlung in Privatklageverfahren

StP 274 c Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung in Privatklageverfahren

StP 274 d Ladung des Verteidigers des Privatklägers zur Hauptverhandlung in Privatklageverfahren“.

Brandenburg an der Havel, den 26. Juni 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 26. Juni 2012
(1500-I.038)

Der umfassende Einsatz von Informationstechnik und Fachverfahren bei den Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg erfordert eine effektive Betreuung, Wartung und Pflege von Hard- und Software sowie die koordinierte Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender durch eine ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg.

In diesem Erlass werden die Aufgaben, organisatorischen Strukturen und prinzipiellen Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht für die ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg bestimmt.

1 Organisation und Struktur der ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg

1.1 Die ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. Sie führt die Bezeichnung „ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg (ADV-Leit ArbG).“

1.2 Die ADV-Leit ArbG ist dem Arbeitsgericht Potsdam zugeordnet. Ihr Dienstsitz befindet sich dort und ist unter der postalischen Adresse des Arbeitsgerichts Potsdam mit dem Zusatz „ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg“ zu erreichen.

1.3 Die Bereitstellung des üblichen Geschäftsbedarfs für die ADV-Leit ArbG obliegt dem Arbeitsgericht Potsdam.

1.4 Die ADV-Leit ArbG ist personell mit einer Leitungskraft des gehobenen oder höheren Dienstes und weiteren Arbeitskräften besetzt. Die Leitungskraft ist den weiteren Arbeitskräften der ADV-Leit ArbG vorgesetzt.

1.5 Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der ADV-Leit ArbG obliegt der Gerichtsleitung des Arbeitsgerichts Potsdam. Darüber hinaus beruft die Gerichtsleitung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg eine IT-Dezernentin oder einen IT-Dezernenten (einschließlich Vertretung) aus dem Kreis der Beschäftigten des höheren Dienstes der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg als unmittelbare Fachvorgesetzte oder unmittelbaren Fachvorgesetzten der ADV-Leit ArbG (Fachaufsichtsführende Stelle). Diese hat in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Abstimmung unter den Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte herbeizuführen. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, obliegt das Letztentscheidungsrecht dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg in Abstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

1.6 Weitere Aufgaben der Fachaufsichtsführenden Stelle sind die organisatorische, strukturelle, personelle und haushalterische IT-Planung und die Mitwirkung bei bestimmten länderübergreifenden IT-Angelegenheiten nach Abstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg. Bei grundsätzlichen Fragen beziehungsweise Betroffenheit mehrerer Arbeitsgerichte ist die Abstimmung mit den anderen Gerichtsleitungen sicherzustellen.

1.7 Je eine Nebenstelle der ADV-Leit ArbG befindet sich bei den weiteren Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg. Die allgemeine Dienstaufsicht über die bei den Nebenstellen eingesetzten Beschäftigten obliegt der örtlichen Gerichtsleitung in Abstimmung mit der Fachaufsichtsführenden Stelle.

1.8 Die Beschäftigten der ADV-Leit ArbG verbleiben im Personalbestand des Arbeitsgerichts, dem sie vor ihrem Einsatz in der ADV-Leit ArbG zugeordnet waren und werden dort personalrechtlich verwaltet. Hierzu zählt insbesondere die Führung der Personalakten.

2 Aufgaben

Die ADV-Leit ArbG hat einen geordneten IT-Betrieb bei allen Arbeitsgerichten unter Beachtung der dazu erforderlichen sicherheits- und datenschutzrechtlichen Erfordernisse einzurichten und aufrecht zu erhalten. Dies umfasst:

- a) IT-Planung (organisatorisch, strukturell, personell, haushalterisch),
- b) Planung und Durchführung von IT-Beschaffung (Hard- und Software) im Rahmen der im IT-Bereich zugewiesenen Haushaltsmittel,
- c) Beratung der Leitungen der Arbeitsgerichte in allen Angelegenheiten mit IT-Bezug,
- d) Mitwirkung bei der Auswahl, Entwicklung, Pflege, Einführung und Schulung der bei den Arbeitsgerichten einzusetzenden IT-Anwendungen,

- e) Systembetreuung der eingesetzten Hard- und Software sowie Netzwerktechnik,
- f) Prüfung und Freigabe von einzusetzender Hard- und Software,
- g) Aufstellung und Überwachung der Einhaltung von Sicherheitskonzepten in Abstimmung mit den IT-Sicherheitsbeauftragten,
- h) Fachaufsicht über die Systembetreuer der Arbeitsgerichte,
- i) Koordinierung von IT-Facharbeitsgruppen bei den Arbeitsgerichten,
- j) Mitwirkung bei bestimmten länderübergreifenden IT-Angelegenheiten nach Abstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg sowie
- k) Vermögensbuchführung, -nachweis, integrierte Buchführung für Informationstechnik und Softwarelizenzen gemäß § 73 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht anderen Stellen übertragen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg kann die Aufgaben konkretisieren, einschränken und weitere Aufgaben vorsehen.

3 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Tarifbedingungen beziehungsweise der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg. Bei technischer Notwendigkeit von Arbeiten auch außerhalb des üblichen Gleitzeitrahmens sind diese unverzüglich der personalführenden Stelle unter Angabe der Gründe anzuzeigen und nach Prüfung dem Arbeitszeitkonto zuzuschreiben.

4 Dienstreisen

Für dienstlich veranlasste Fahrten der Beschäftigten der ADV-Leit ArbG zu den Arbeitsgerichten, dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, dem Ministerium der Justiz sowie den Landesbetrieben gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes gilt die Dienstreise als genehmigt. Genehmigungen anderer Dienstreisen erteilt die örtliche Geschäftsleitung in Abstimmung mit der Fachaufsichtsführenden Stelle.

Die Dienstreisen sind aus den Titeln der Gruppe 527 zu finanzieren. Zur Prüfung der Auskömmlichkeit der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind die Dienstreisen vor Antritt anzuzeigen.

5 Fortbildung

Aus- und Fortbildung sind unverzichtbare Bestandteile professioneller Datenverarbeitung. Sie sind darauf gerichtet, die Kompetenz der Mitarbeiter in den Arbeitsfeldern der ADV-Leitstelle zu fördern. Die Fachaufsichtsführende Stelle hat für die fachliche Weiterentwicklung der Beschäftigten der ADV-Leit ArbG Sorge zu tragen.

6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der ADV-Leit ArbG wird die Befugnis über die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Ausgaben für die Datenverarbeitung bei den Arbeitsgerichten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Errichtungserlass ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 29. Juni 2012

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Gaasch, Rayk**, Dienstausweis-Nr. **158 260**, ausgestellt am 3. September 2007, gültig bis 31. Dezember 2015.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Andrea Laube in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber. Die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Beide Ausschreibungen richten sich darüber hinaus ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

zwei Stellen für **Oberstaatsanwältinnen** oder **Oberstaatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0